

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 24.5.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

und

des Herrn ...

AZ. ...

liegt es, was der Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 23.5.2022 suggeriert, den Beschwerdeführern fern, ihren Vortrag lediglich mit „selbst geschaffenen Behauptungen“ zu begründen, gerade so, als würden diesseitige Behauptungen bloß mit Behauptungen untermauert werden. Diese Formulierung des Beschwerdegegners soll offenbar besagen, dass die Beschwerdeführer ihre Behauptungen lediglich auf Behauptungen ohne Faktenbasis stützen sollen.

Wir dürften eindrucksvoll das Gegenteil unter Beweis gestellt haben.

Denn wenn wir eine Behauptung vortragen und diese jeweils mit Beweisantritten versehen, dann sollte sich von selbst verstehen, dass wir diese Behauptungen auch „selbst geschaffen“ bzw. formuliert haben, damit wir die in ihnen enthaltenen Beweisfragen auch sachverständig klären lassen können.

I.

So wird die zeugenschaftliche Einvernahme von Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer bestätigen, dass die Behauptung des Beschwerdegegners, wonach „das Virus“ den Betrieb und sogar die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt, in dieser Form nicht zutreffend ist. Aber mit dieser unzutreffenden Behauptung begründet der Beschwerdegegner in diesem Kontext die Notwendigkeit der Duldungspflicht.

Die Bundeswehr wird nicht durch das Virus SARS-CoV2 lahmgelegt oder in ihrer Einsatzfähigkeit bedroht, sondern durch die sog. unreflektierte Umsetzung der sog. Anti-Corona-Maßnahmen, die auch jeden gesunden und symptomlosen Soldaten, der (falsch) positiv getestet wurde, für zwei Wochen in Quarantäne schickt.

Jedenfalls diese symptomlosen und damit gesunden Soldaten fallen nicht wegen einer Erkrankung infolge einer Virusinfektion aus, sondern wegen des massenhaften Einsatzes der Tests – auch bei gesunden Soldaten – und den Quarantäneregelungen, die auch innerhalb der Bundeswehr gelten. Diese gesunden Soldaten könnten, da lediglich positiv getestet, in Wahrheit aber nicht infiziert und erkrankt, eigentlich ihren Dienst ausüben, werden aber für zwei Wochen nach Hause geschickt.

Die massenhafte Testung von Asymptomatischen macht – wie die SV Prof. Dr. Ulrike Kämmerer bestätigen wird – nicht nur keinen Sinn. Sie führt auch zu einer vollkommen unnötigen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und ggf. sogar der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr.

Und wir werden bei der Befragung der Vertreter von RKI und PEI vertieft hinterfragen, ob die Aussagen diese Behörden, auf deren Stellungnahmen der Beschwerdegegner nach eigenem Bekunden so viel gibt, wirklich faktenbasiert oder in wesentlicher Hinsicht unzutreffende Behauptungen ohne jede wissenschaftliche Evidenz sind.

Es ist im Übrigen bekannt, dass mittlerweile mehrere Dutzend andere RT-PCR-basierte Verfahren zum Nachweis von SARS-CoV-2 veröffentlicht wurden, die teilweise auf gänzlich unterschiedlichen Testdesigns basieren.

Das ändert freilich nichts daran, dass auch diese neueren Tests keine Infektion und auch keine Infektiosität nachweisen können.

Beweis: sachverständiges Zeugnis der Frau Prof. Dr. Ulrike Kämmerer, wie vor

Es ist deshalb sachverständig

II.

Abermals: Schon sehr frühzeitig konnte und musste man erkennen, wie tödlich diese mRNA-Stoffe sind.

Schon Anfang 2021 zeigten offizielle Zahlen aus dem Vereinigten Königreich und der WHO. In einem Artikel von transition news vom 15.2.2021 heißt es (Zitat):

„Die mRNA-Impfstoffe verursachen also rund 40 mal mehr Todesfälle als bei Grippeimpfungen zu erwarten sind. Für den Unterschied gibt es zwei mögliche Erklärungen oder eine Kombination davon:

Rechtsanwalt

1. **Sicherheit:** Die mRNA-Impfstoffe von Pfizer und Astra-Zeneca – um die geht es – sind weit gefährlicher als angenommen.
2. **Fahrlässigkeit:** Die Impfaktionen werden übereilt und unter Vernachlässigung grundlegender Vorsichtsmassnahmen durchgeführt.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://transition-news.org/der-skandal-hat-jetzt-eine-sichere-zahl-mrna-impfungen-sind-40-mal-gefahrlicher>

Anfang März 2021 haben Daten des israelischen Gesundheitsministeriums diese Befürchtungen bestätigt.

Auf dem Portal corona transition heißt es dazu in einem Artikel vom 3.3.2021:

„**Die Analyse von Dr. Hervé Seligmann**, senior researcher an der medizinischen Fakultät der Universität Aix-Marseille und von Haim Yativ zeigt zusammengefasst, dass der experimentelle mRNA-Impfstoff von Pfizer während einer fünfwöchigen Impfperiode «etwa 40 Mal mehr (ältere) Menschen tötete, als die Krankheit selbst getötet hätte». Bei den Jüngeren liegt die Mortalität um das 260-fache über derjenigen von Covid-19 in derselben Zeitspanne.“

Quelle:

<https://dev.corona-transition.org/geimpfte-in-israel-haben-eine-40-mal-hoehere-mortalitaet-als-ungeimpfte>

Das sind also Warnsignale von Februar / März 2021. Wie konnten die Verantwortlichen der Bundeswehr angesichts dieser Warnsignale November 2021 überhaupt noch auf die Idee kommen, bei der Bundeswehr eine Impfpflicht mit diesen mRNA-Injektionen einzuführen??

Fast alle Länder dieser Erde tragen solchen Warnsignalen Rechnung. Es gibt deshalb weltweit nur eine Handvoll Länder, die eine allgemeine Impfpflicht befürwortet haben:

<https://www.rnd.de/politik/corona-impfpflicht-in-welchen-laendern-gibt-es-sie-SQOZ2MDTXRCY7BR3CBIS34D22E.html>

So gesehen ist es in Wahrheit der Beschwerdegegner selbst, der mit seiner Behauptung, die Coronavirus-Schutz-„Impf“-Pflicht sei nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig, eine höchst exklusive „Einzelmeinung“ vertritt.

III.

Wir können hier nicht lesenswerten Beiträge benennen, die gute Argumente gegen die Impfpflicht ausgearbeitet haben. Eine Erwähnung verdient aber doch das Papier „7 Argumente“, das wesentliche Argumente gegen Verfassungsmäßigkeit einer „Impfpflicht“ zusammengestellt hat und von zahlreichen namhaften Autoren unterzeichnet worden ist, siehe:

<https://7argumente.de>

Die dortige Position bestätigt den Standpunkt der Beschwerdeführer in jeder Hinsicht.

IV.

Im Hinblick auf die gerichtliche Mitteilung vom 17.05.2022 wird zu den vom PEI und RKI vorgeschlagenen Sachverständigen Folgendes ausgeführt:

Die Beschwerdeführer und deren Prozessbevollmächtigte begrüßen grundsätzlich die Vertiefung der hier in Rede stehenden Themenkomplexe. Um eine vollständige Einordnung der vorgeschlagenen Sachverständigen und ihre Auskunftsfähigkeit vornehmen zu können, habe ich mich zunächst dem Organigramm beider Behörden sowie den öffentlich zugänglichen Quellen genähert.

1. PD Dr. Dirk Mentzer

Dr. Mentzer ist laut Auskunft der Internetseite des PEI Spezialist für Kinderarzneimittel.

<https://www.pei.de/DE/newsroom/pm/jahr/2013/09-aktiv-fuer-sichere-arzneimittel-fuer-kinder-dirk-mentzer-pdco.html>

<https://www.pei.de/SharedDocs/Videos/DE/expertenvideo-pei-mentzer.html>

Er hat Kinderheilkunde studiert.

https://www.imb.de/fileadmin/imb/meetings/carreer_day_2014/Mentzer_Dirk_CV.pdf

Eine besondere Expertise in Bezug auf Erwachsene lässt sich seinem öffentlich zugänglichen Lebenslauf nicht eindeutig entnehmen, dies muss daher vorläufig als unbeantwortet zurückgestellt werden.

Er hat gemeinsam mit seiner Abteilungsleiterin, Frau Dr. Brigitte Keller-Stanislawski, von 2017 bis 2020 an einer Studie des Helmholtz-Instituts verantwortlich mitgewirkt, bei der es um die Nutzung der sog. „SafeVac“-App im Zusammenhang mit der als notwendig erkannten Erhöhung der Arzneimittelsicherheit vor dem Hintergrund eines nur passiven Meldesystems ging. Die Untersuchung bezog sich auf die jährlich neuen Influenza-Impfstoffe.

Abschlussbericht vom 27.10.2020:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Abschlussbericht_VigilVacMobile_HZI_bf.pdf

Frau Dr. Keller-Stanislawski erscheint daher die geeignetere Sachverständige. Sie ist bereits seit 1994 am PEI tätig und verfügt daher über ein großes Erfahrungswissen. So war sie bereits bei der sog. „Schweinegrippe“ 2009 als Abteilungsleiterin am PEI beschäftigt, als der Hochrisiko-Influenzimpfstoff „Pandemrix“ zu schweren UAWs führte

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

und vom Markt genommen werden musste, bemerkt nur in Schweden. Sie ist zudem Fachärztin für Klinische Pharmakologie. Ihre Vita weist eine sehr lange Liste von Publikationen zu dem hier streitigen Themenkomplex auf. Überdies ist sie die Leiterin der Abteilung S im PEI „Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten“.

<https://www.akdae.de/Kommission/Organisation/Mitglieder/AOM/Keller-Stanislawski.html>

In dieser Funktion ist Frau Dr. Keller-Stanislawski unmittelbar dem Behördenleiter, Herrn Prof. Dr. Klaus Cichutek, unterstellt. Daher ist sie mutmaßlich in alle wesentlichen Entscheidungen zur Pharmakovigilanz eingebunden und in alle maßgeblichen Behördengespräche involviert, was bei Dr. Mentzer als Referatsleiter nicht zu erwarten ist.

Quellen:

<https://www.pei.de/DE/forschung/publikationen/functions/i-l/pub-keller-stanislawski-b-node.html>

https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/institut/organigramm-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Es wird in diesem Zusammenhang auch angeregt, ebenfalls Herrn Prof. Dr. Klaus Cichutek zu laden. Dieser soll Auskunft erteilen über die im Buch der BioNTech-Gesellschafter Sahin und Türeci (Projekt-Lightspeed) behaupteten gemeinsamen Aktivitäten von PEI-Mitarbeitern und Mitarbeitern der Fa. BioNTech im Zusammenhang mit der mRNA-Technologie, den diesbezüglichen Zulassungsregulatorien und Forschungen sowie hinsichtlich der Zulassung des Wirkstoffes „Comirnaty“ im Besonderen. Hier soll nochmals der Vortrag aus meinem Schriftsatz vom 14.04.2022 in Erinnerung gerufen werden.

2. Dr. Ole Wichmann

Gegen Herrn Dr. Wichmann bestehen keine Einwendungen, da er in dieser Funktion bereits 2009 bei der Schweinegrippe-Pandemie war.

https://www.rki.de/DE/Content/Institut/OrgEinheiten/Organigramm_PDF.pdf?__blob=publicationFile

Weiter wird angeregt, ebenfalls Frau Dr. Simone Jung (Leitungsstab 2 – Gentechnik) sowie den Behördenleiter Herrn Prof. Dr. Lothar Wieler und den Generalarzt Herrn Dr. Hans-Ulrich Holtherm sowie Herrn Prof. Dr. Thomas Mertens (Stiko-Leiter) zu laden.

Generalarzt Dr. Hans-Ulrich Holtherm war der weisungsbefugte Vorgesetzte von Prof. Dr. Wieler von März 2020 bis Dezember 2021 als Leiter der neu gegründeten Abteilung 6 im Bundesgesundheitsministerium. Dr. Holtherm hat die gesamte Covid19-Impfkampagne in Deutschland geleitet und ist auch für die Soldaten-Impfung ab November 2021 maßgeblich verantwortlich.

Seine Rolle beschrieb er in einem Interview der Zeitschrift Wehrmed Ende 2020.

<https://wehrmed.de/fuehrung-organisation/eine-enorm-fordernde-aufgabe.html>

Dr. Jung wird darüber Auskunft geben können, welche hohen gesetzlichen Anforderungen gemäß Gentechnikgesetz bei gentechnisch hergestellten Arzneimitteln von den Herstellern zu erfüllen sind und dass diese bei den experimentellen, genbasierten Wirkstoffen nicht zur Anwendung kommen.

Prof. Dr. Wieler wird als Behördenleiter mitteilen können, welche politischen Einflussnahmen in Bezug auf die Einführung und Verwendung der experimentellen Covid19-Wirkstoffe bei den Gesprächen mit Behördenmitarbeitern und auf der Ebene der Bundesbehörden sowie der Europäischen Behörden stattfanden. Er war in alle Prozesse eingebunden.

V.

Abschließend wird hiermit im Hinblick auf die nunmehr abgegebene Zusicherung des Beschwerdegegners vom 13.5.2022, den Beschwerdeführer Marcus Baier bis zum Abschluss des parallelen Hauptsacheverfahrens nicht der Duldungspflicht auszusetzen und ihm gegenüber auch keinen Befehl einer Impfung mit dem OVID-19-Vakzin zu erteilen, das einstweilige Rechtsschutzverfahren des Beschwerdeführers Marcus Baier zu **AZ. BVerwG 1 W-VR 3.22**

für erledigt erklärt.

Die Kosten des einstweiligen Verfahrens sind dem Beschwerdegegner bzw. der Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen.

Aus den bereits dargelegten Gründen waren diese einstweiligen Rechtsschutzanträge geboten und auch begründet.

Der Beschwerdegegner hat dies durch seine Sicherung vom 13.5.2022 letztlich anerkennen müssen, weil er nur so noch verhindern konnte, dass der erkennende Senat den einstweiligen Rechtsschutzanträgen des Beschwerdeführers stattgeben wird.

Der Kollege Göran Thoms hat das parallele einstweilige Rechtsschutzverfahren des Beschwerdeführers Christian Baier bereits für erledigt erklärt, so dass hierzu keine Erklärungen mehr abzugeben sind.

Schmitz
Rechtsanwalt